

Die AGDF orientiert sich mit einigen Ausnahmen bzw. Modifikationen in ihren Mindeststandards weitgehend an den Kriterien, die von der Agentur für Freiwilligendienste –Quifd – festgelegt wurden.

Die Punkte beziehen sich auf den Quifd-Erhebungsbogen für Entsendeorganisationen.

1.1. Leitbild

Die Entsendeorganisation hat ein kommunizierbares Leitbild schriftlich niedergelegt. Es enthält Aussagen zur Bedeutung der Freiwilligendienste für die Organisation.

Dabei geht um grundlegende Texte, die ein Selbstverständnis beschreiben und aus denen die Zielsetzung der Organisation hervorgeht.

1.2. Kooperation mit andern FWD

Die Entsendeorganisation korrespondiert und kooperiert mit anderen Organisationen, die grenzüberschreitende Freiwilligendienste anbieten und bemüht sich um gegenseitige Information und Zusammenarbeit.

Hier reicht die Mitgliedschaft in der AGDF aus.

2.1. Angemessene Öffentlichkeitsarbeit

Die Entsendeorganisation betreibt eine angemessene Öffentlichkeitsarbeit.

2.2. Erste informierende Handreichung

Die Entsendeorganisation hält für Interessierte eine erste informierende Handreichung zum Freiwilligendienst vor.

3.1. Kriterien für Auswahl der FW

Die Entsendeorganisation hat eine Entscheidung über die notwendigen Kriterien getroffen, die Freiwillige erfüllen müssen und sie hat diese Kriterien schriftlich festgehalten.

Auswahlkriterien sollen schriftlich vorliegen.

3.2. Leitfaden Auswahlverfahren

Ein Leitfaden enthält alle wichtigen Aspekte eines Auswahlverfahrens

Der Ablauf des Auswahlverfahrens muss für die Freiwilligen transparent sein und in schriftlicher Form vorliegen.

3.3. Orientierungsprozess für FW

Das Verfahren schließt einen Orientierungsprozess für die Freiwilligen ein.

Die pädagogischen Standards der AGDF zur Vorbereitung garantieren, dass die Freiwilligen einen angemessenen Orientierungsprozess durchlaufen.

3.4. Einbezug der AO

Die ausländische Aufnahmeorganisation/Einsatzstelle ist in das Auswahlverfahren einbezogen.

4.1. Kooperationsvereinbarung EO-AO

1. Zwischen EO und AO hat ein Prozess inhaltlicher Verständigung und des gegenseitigen Kennenlernens stattgefunden, ehe ein/e FW entsandt wird, ob das Projekt mit den Zielen übereinstimmt.
2. Die Verantwortlichkeiten zwischen Entsendeorganisation, Partner und FW sind geklärt und schriftlich festgehalten (z.B. durch Erklärung, Dienstvereinbarung)
3. Die Ansprechpartner vor Ort, mit denen kommuniziert werden kann, sind bekannt. Die Anleitung im Projekt ist geklärt.

4.2. Persönliche Begleitung durch Partnerorganisation

Die Entsendeorganisation hat mit ihrer Partnerorganisation die persönliche Begleitung der Freiwilligen im Aufnahmeland vereinbart.

4.3. Fachliche Anleiter vereinbart

Die Entsendeorganisation hat mit ihrer Partnerorganisation die Bereitstellung von qualifizierten fachlichen Anleitern für den Freiwilligen vereinbart.

Das bedeutet: Anleitung der FW vor Ort durch Verantwortliche im Projekt, nicht unbedingt durch eine fachlich ausgebildete Person.

4.4. Verbindliche Vorgaben für die Arbeit mit FW

Die Entsendeorganisation hat mit ihrer Partnerorganisation verbindliche Vorgaben für die Zusammenarbeit mit Freiwilligen vereinbart.

4.5. Finanzierung (einschließlich Krise) ist geregelt

Die Entsendeorganisation trifft mit ihrer Partnerorganisationen Vereinbarungen über die Grundsätze der Finanzierung der Freiwilligendienste. Insbesondere die Aufteilung der finanziellen Verantwortung wird - auch für Krisenfälle - festgehalten.

4.6. Infofluss ist geregelt

Die Kooperationsvereinbarung enthält Regelungen zu Informationswegen, zum Informationsfluss und zum Austausch zwischen allen Beteiligten.

4.7. Anerkennung und Wertschätzung bei Partnerorganisation

Die Entsendeorganisation hat gemeinsame Kriterien für die Wertschätzung und Anerkennung des Engagements von Freiwilligen mit der ausländischen Partnerorganisation vereinbart.

Empfehlung: Am Ende des Dienstes muss eine Bestätigung ausgestellt werden, die wenigstens enthält:

- Zeitraum des FWD
- Ort/Land
- Tätigkeit des/der FW

Dabei ist es nicht relevant, ob dies durch die EO oder die AO geschieht.

Wir erwarten keine qualifizierte Bescheinigung von der Aufnahmeorganisation.

4.8. Gefahrenschutzbestimmungen verpflichtend

Über die Kooperationsvereinbarung ist sichergestellt, dass die Räumlichkeiten, das Mobiliar und das Arbeitsgerät den Gefahrenschutzbestimmungen des Aufnahmelandes entsprechen.

Es geht hier um die Fürsorgepflicht und ein Bewusstsein bei den Freiwilligen.

Empfehlung: Es ist plausibel darzulegen, dass es Inhalt der Vorbereitungsseminare ist, die Freiwilligen u.a. über Gefahren in den jeweiligen Ländern zu informieren; z.B. HIV, Minen, Kriminalität, notwendige Gesundheitsvorsorge (Impfungen).

4.9. Unterkunft geregelt

Die Kooperationsvereinbarung enthält Regelungen über die Unterkunft für den Freiwilligen.

5.1. Schriftliche standardisierte Vereinbarung mit FW

Eine standardisierte schriftliche Vereinbarung mit dem Freiwilligen liegt vor.

6.1. Rechtliche Voraussetzungen sind dokumentiert

Die Entsendeorganisation dokumentiert und aktualisiert die rechtlichen Voraussetzungen für den Einsatz von Freiwilligen im Aufnahmeland, insbesondere im Hinblick auf Aufenthaltsgenehmigungen und ähnliche rechtliche Rahmenbedingungen von Bedeutung.

6.2. EO organisiert rechtzeitig Formalitäten

Die Entsendeorganisation trägt rechtzeitig Vorsorge für die Abwicklung der notwendigen Formalitäten unter Beachtung der Voraussetzungen für den Einsatz von Freiwilligen im Aufnahmeland.

6.3. FW erhält von EO wichtige Adressen

Der Freiwillige erhält von der Entsendeorganisation eine Handreichung mit wichtigen Adressen im Aufnahmeland (Diplomatische Vertretungen, Notdienste, ggf. Adressen von deutschsprachigen Ärzten).

6.4. Erreichbarkeit von EO

Im Laufe von höchstens drei Tagen ist ein zuständiger Vertreter der Entsendeorganisation telefonisch zu erreichen. Es gibt einen Sofortkontakt für Hilfe in Notfällen.

7. Vorbereitung

Siehe AGDF-Standards zur pädagogischen Begleitung

8. Begleitung im Dienst

Siehe AGDF-Standards zur pädagogischen Begleitung

9.1. Auswertung des FWD

Die Entsendeorganisation führt eine rückblickende Auswertung mit dem Freiwilligen zu wichtigen Fragen durch.

9.2. Verabschiedung im würdigen Rahmen durch EO

Die Entsendeorganisation verabschiedet den Freiwilligen in einem würdigen Rahmen. Neben den genannten Rahmenmöglichkeiten ist auch eine Verabschiedung in Form eines persönlichen Dankeschreibens möglich.

9.2. Zertifikat

Siehe Punkt 4.7.

9.3. Aktive Ehemaligenarbeit

Die Entsendeorganisation betreibt eine aktive Ehemaligenarbeit.

Selbsteinschätzung der Mitgliedsorganisationen

Die Mitgliedorganisationen schätzen sich anhand dieser Kriterien selbst ein. Die AGDF erwartet keine Belege, allerdings sollten zu den einzelnen Punkten Beschreibungen gegeben werden, wie und in welcher Form der jeweilige Standard erfüllt wird. Dabei geht es um Nachvollziehbarkeit der Selbsteinschätzung, nicht um Überprüfung, wieweit diese Mindeststandards erfüllt sind. Bis Ende 2006 sollen alle MO's die Mindeststandards erreicht haben (FB III-Beschluss vom 01.-3.3.2004 / Hannover).

MO's, die sich bei Quifd zertifizieren ließen oder dies noch vorhaben, brauchen diese Erklärungen nicht zu liefern. Diejenigen, die Belege mitgeschickt haben, brauchen keine Erklärungen mehr zu schicken.

Qualitätskommission der AGDF – FB III

04.05.2006

Der Quifd-Erhebungsbogen ist unter www.quifd.de zu finden (Arbeitshilfen-Unterlagen)